

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1870.

N. VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Januar 1870, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Unter gänglichem Ausschlusse anderer in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1868 (Seite 337 der Gesetzsammlung) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

- 1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{2}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Bermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: $\frac{1}{2}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Bermuthskraut,
- 2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbetreibende bereiteten Salzes:
 - entweder 1 Procent Thran neben $\frac{1}{2}$ Procent Ultramarin oder $\frac{1}{2}$ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.